

## Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung,  
Frau Dagmar Schulz

## Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2013/603

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.11.2013: Für eine zukunftsgerichtete Jugend- und Sozialpolitik - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit freien Trägern stärken - Grundsätze der Subsidiarität achten!**

Kreisausschuss	09.12.2013	<b>TOP</b>
Kreistag	17.12.2013	<b>TOP</b>

*Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag, Eingang per E-Mail am 12.11.2013, 11:24 Uhr:*

07.11.2013

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Für eine zukunftsgerichtete Jugend- und Sozialpolitik – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit freien Trägern stärken – Grundsätze der Subsidiarität achten!**

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es eine Reihe von Angeboten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die öffentliche Verwaltung durch freie Träger erbracht werden. In den Strukturen der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege finden die Kommunen kompetente und leistungsfähige Partner bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge und zugleich wertvolle sozialpolitische Beratung, Unterstützung und Zuarbeit. Die freie Wohlfahrtspflege ist den gesellschaftlichen Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und der Entfaltung individueller Fähigkeiten verpflichtet.

Die Einschaltung von freien und gemeinnützigen Trägern ermöglicht es der staatlichen Verwaltung, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren und wichtige Aufgaben der Koordination und langfristigen Planung wahrzunehmen. Angesichts des stetig steigenden Kostendrucks auf die Kernverwaltung und die Ausgestaltung der Stellenpläne erlaubt die Einschaltung von freien und gemeinnützigen Träger es der Verwaltung, schnell und effizient auf neue Aufgaben zu reagieren und Lösungen anzubieten, die dem Wahlrecht der betroffenen Menschen entsprechen.

Der Gesetzgeber hat diesen Umständen in verschiedenen Gesetzen Rechnung getragen indem er Regelungen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips getroffen hat. Diese gesetzlichen Regelungen sind eindeutig, insbesondere die §§4 und 74 des SGB VIII enthalten Vorschriften, die in ihrer Ausprägung richtungsgebend sind. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soweit geeignete Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§4 Abs.2 SGB VIII).

Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§4 Abs.3 SGB VIII). Darüber hinaus stellen die Regelungen in § 3 Abs.1 SGB VIII ausdrücklich fest, dass die Jugendhilfe durch eine entsprechende Vielfalt von Angeboten, Ausrichtungen, Maßnahmen und letztlich Trägern gekennzeichnet ist.

Der Kreistag geht davon aus, dass die entsprechenden Regelungen ihren Niederschlag in der Arbeit der zuständigen Fachausschüsse, hier vorrangig im Sozial- und im Jugendhilfeausschuss finden und als Leitlinien für deren Beschlussfassungen angewendet werden.

Der Kreistag stellt fest, dass die oben beschriebenen Grundsätze im täglichen Verwaltungshandeln zu beachten sind.

Der Kreistag fordert den Jugendhilfeausschuss auf, sich berichten zu lassen, welche anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Lüchow-Dannenberg tätig sind und welche Anerkennungen durch den Ausschuss erfolgt sind.

Der Kreistag beauftragt den Sozialausschuss sich erläutern zu lassen, in welchen Bereichen die Grundsätze der Subsidiarität Anwendung finden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag wurde im Jugendhilfeausschuss am 14.11.2013 im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgestellt. Nach Mitteilung des Vorsitzenden Herrn Dehde wurde er für den KA und KT eingereicht. Da grundsätzlich eine Vorberatung von Sachfragen in den Fachausschüssen erfolge, wollte er im Vorfeld den Jugendhilfeausschuss über den Antrag informieren. Es geht dabei vorrangig darum, einen Überblick über die Trägerlandschaft im Hinblick auf die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und die Beteiligung nach § 76 SGB VIII zu bekommen.

Diskutiert wurde das Thema Subsidiarität auch im Zusammenhang mit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für ein Erziehungs- und Familienberatungszentrum. Die Meinungen dazu reichten von der Überzeugung, dass der Grundsatz in der Verwaltung bereits zum Tragen kommt bis hin zu der Sorge, ob das Prinzip im Hinblick auf die Neukonzeption der Erziehungs- und Familienberatungsstelle ausreichend beachtet wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:** sh. Haushaltsplanung

---